

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten ausdrücklich und ausschließlich für alle Verträge und Vereinbarungen zwischen der ConTectivity GmbH (nachfolgend CTT genannt), Gräfenbergerstrasse 14, 91077 Neunkirchen a.Br., Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bamberg unter HRB 8305, Steuernummer: 216/123/70416 bzw. Steuer-ID: DE302493457 und ihren Vertragspartnern.

(2) Soweit die mit CTT geschlossenen Verträge und Vereinbarungen schriftliche Bestimmungen enthalten, die von diesen AGB abweichen, gehen ausschließlich diese Individualabreden den AGB vor. Im Übrigen gelten diese AGB.

§ 2 Gegenstand, Art und Umfang

(1) Die von der CTT angebotenen Dienstleistungen in Form von Beratungstätigkeit jeder Art beziehen sich auf sämtliche Bereiche. Die Beratungsleistungen werden erbracht insbesondere in den Bereichen der Bearbeitung und Lösung betriebswirtschaftlicher Fragen, Organisationsberatung, strategische Beratung, Projektmanagement, Beratung in Finanzierungsfragen, Roll-Out-Dienstleistungen, Marketing-Dienstleistungen, Erstellung von Gutachten, der Beratung bei der Pflege, Einspielung und Abändern von Datensätzen in vom Vertragspartner gewünschten EDV Systemen und sonstigen Leistungen.

(2) Der Leistungsumfang gegenüber dem Vertragspartner ergibt sich aus den dem Vertragspartner von der CTT unterbreiteten Angeboten und gegebenenfalls Konzepten. Es gelten die jeweils aktuellen und gültigen Preislisten.

(3) Sämtliche mit der CTT geschlossenen Verträge und Vereinbarungen sind Dienstverträge im Sinne §§ 611 ff BGB. Dabei werden die Verträge in der Regel allgemein oder projektbezogen, zeitlich befristet oder auf unbestimmte Dauer geschlossen. Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg oder die Erstellung eines Werkes sind nicht geschuldet.

(4) Die Beratungsleistungen der CTT gelten als erbracht, wenn sowohl die notwendigen Analysen als auch die daraus abgeleiteten Empfehlungen erarbeitet und dem Vertragspartner mündlich, schriftlich oder per E-Mail zur Kenntnis gebracht wurden.

(5) Die Ergebnisse der Beratung sind nur für den Vertragspartner bestimmt und dürfen ausschließlich für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

(6) Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen vom Vertragspartner umgesetzt werden.

(7) Die Beratung des Vertragspartners erfolgt stets nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis anerkannter Regeln von Wissenschaft und Praxis. Die CTT ist berechtigt, dritte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen, soweit sich diese einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten im Sinne dieser AGB unterworfen haben. Der Wechsel kann auch in laufenden Vertragsverhältnissen ohne gesonderte Mitteilung erfolgen.

(8) Der CTT steht es frei, zur Erbringung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden, als zunächst angeboten, insofern dem Vertragspartner hieraus keine Nachteile entstehen.

(9) Der Vertrag umfasst nicht die Rechts- oder Steuerberatung. Diese Beratungsleistungen bleiben nach geltendem Recht ausschließlich den rechts- und steuerberatenden Berufen vorbehalten. Die Beratung umfasst auch nicht die Prüfung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergütungen in Anspruch genommen werden können.

(10) Die CTT hat die ihr vom Vertragspartner mitgeteilten und die ihr während der Durchführung des Vertrages bekannt gewordenen Sachverhalte nur unter den Gesichtspunkten zu bearbeiten und zu würdigen, die zur Erfüllung des Vertrages gehören. Eine Überprüfung der ihr vom Vertragspartner erteilten Informationen und Unterlagen auf deren sachliche Richtigkeit durch CTT bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Schriftform

Sämtliche Nebenabreden in Verträgen oder Vereinbarungen, sowie Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die CTT hat neben ihrer Honorarvergütung Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und als notwendig anzusehenden Auslagen; die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Die CTT kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und bis zur vollen Befriedigung ihrer Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht an ihrer Leistung geltend machen. Mehrere Vertragspartner haften der CTT als Gesamtschuldner.

(2) Honoraranforderungen und alle anderen in Rechnung gestellten Leistungen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zahlbar, und zwar innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt.

(3) Nichtzahlungen innerhalb des vereinbarten Zahlungszieles setzt den säumigen Vertragspartner ohne weitere Mahnung in Verzug. Hierfür sind Verzugszinsen in Höhe von zwölf von Hundert des säumigen Betrages pro Jahr für den Verzugszeitraum zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Weiterhin kann die CTT das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ebenfalls entfällt für die CTT die Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen. Ihren Honorar- und Auslagenersatzanspruch verliert die CTT aber nicht.

(4) Die CTT behält sich vor, ihre Leistungen im Falle von Rücklastschriften, von Ablehnung der Kreditkartenbelastungen oder von Nachsuchen der Kundenbank um Rückbuchung bereits geleisteter Zahlungen einzustellen.

(5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der CTT auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(6) Zahlungen, die ein Dritter an Stelle des Vertragspartners an die CTT leistet, befreien den Vertragspartner nicht von seinen allgemeinen Leistungsverpflichtungen.

(7) Das Beratungshonorar für einzelne Leistungen bemisst sich nach pauschalen Stundensätzen. Die Höhe des Beratungshonorars bemisst sich nach mit dem Vertragspartner vereinbarten Honorarsätzen.

§ 5 Bearbeitungstermine und -fristen

Angaben über Termine und Fristen sind unverbindlich. Die Einhaltung von Terminen und Fristen setzt voraus, dass der Vertragspartner die zur Bearbeitung des Vertrages notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung stellt.

§ 6 Aufklärungs- und Mitwirkungspflicht des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, der CTT auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Vertrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollumfassend vorzulegen und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Vertrages von Bedeutung sein könnten. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die dem Vertragspartner erst während der Tätigkeit durch die CTT bekannt werden.

(2) Auf Verlangen der CTT ist der Vertragspartner verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen und der von ihm gegenüber der CTT erteilten Auskünfte und Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 7 Besondere Pflichten des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Nutzung von durch die CTT angebotenen Dienstleistungen nur unter Einhaltung der geltenden AGB und speziell vereinbarter Individualabreden sowie sämtlicher geltender Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(2) Der Vertragspartner der CTT ist hinsichtlich aller denkbaren rechtlichen Gesichtspunkte selbst verantwortlich für den Inhalt seiner Internet-Kommunikation und Internet-Präsenz. Er verpflichtet sich, die CTT nicht für rechtswidrige, sittenwidrige oder die Rechte Dritter verletzende Inhalte zu nutzen (z.B. UrhR, NamensR, etc.). Kommt es dennoch zu einer solchen Nutzung oder erhält die CTT Kenntnis hiervon, hat sie das Recht, die Nutzungsmöglichkeit für den Vertragspartner gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen, etwa aus dem Telefondienstgesetz (TDG), unverzüglich zu sperren. Im Falle einer solchen Sperrung ist der Vertragspartner dennoch gegenüber CTT leistungspflichtig.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die CTT von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen CTT in Zusammenhang mit den für den Vertragspartner erbrachten Diensten geltend gemacht werden, und alles Erforderliche zu deren Abwendung zu tun.

(4) Der Vertragspartner steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter und freien Mitarbeiter der CTT gefährden könnte. Insbesondere sind Angebote auf Anstellung oder darauf, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen, zu unterlassen und begründen andernfalls eine Schadensersatzverpflichtung des Vertragspartners gegenüber der CTT.

(5) Der Vertragspartner der CTT verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich CTT zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Vertragspartner wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch CTT anbietet.

(6) Der Vertragspartner verpflichtet sich, Dienstleistungen der CTT nicht weiterzuverkaufen, zu vermieten oder in anderer Weise einem Dritten zu überlassen.

§ 8 Geistiges Eigentum, Urheberrechte

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen des Vertrages von CTT gefertigte Gutachten, Analysen, Konzepte, Strategieempfehlungen, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen oder sonstige schriftliche Arbeitsergebnisse während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für eigene Zwecke zu verwenden.

(2) Die im Rahmen der Vertragsbeziehung entstandenen Urheberrechte und die daraus abzuleitenden Ansprüche stehen ausschließlich im Eigentum von CTT. Auch sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte für erbrachte Leistungen verbleiben bei der CTT und sind nicht übertragbar.

(3) Am Arbeitsergebnis erhält der Vertragspartner nur das uneingeschränkte ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht.

(4) Ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung sind die Vervielfältigung, Veröffentlichung, Verwertung oder Verbreitung, jeweils ganz oder teilweise, dem Vertragspartner oder Dritten nicht gestattet.

(5) Der Verstoß des Vertragspartners gegen diese genannten Bestimmungen berechtigt CTT zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung sämtlicher ihr zustehenden vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und Schadenersatz.

(6) Eine Haftung der CTT gegenüber Dritten bei Zuwiderhandlung durch den Vertragspartner ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 9 Kündigung

(1) Kommt der Vertragspartner mit der Annahme der von der CTT angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Vertragspartner eine von ihm nach diesen AGB oder ansonsten obliegende Mitwirkung, so ist die CTT nach schriftlicher, aber ergebnislos verlaufener Aufforderung unter angemessener Fristsetzung zur Pflichterfüllung zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der CTT auf das vertragsmäßig geschuldete Honorar und Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Vertragspartners entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die CTT von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 stehen der CTT ebenso zu, wenn bei der Leistungserbringung die Mitwirkung seitens des Vertragspartners und/oder von ihm beauftragter Dritter nicht in einer der Art und dem Umfang angemessenen Weise erfolgt.

(3) Die CTT haftet in keinem Fall für Schäden, die durch eine mangelhafte Mitwirkung des Vertragspartners und/oder von ihm beauftragter Dritter entstanden sind.

(4) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, können sowohl die CTT als auch der Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende kündigen. Davon unbenommen steht jeder Vertragspartei das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(5) Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die nicht von der CTT zu vertreten sind, so verliert die CTT nicht ihren Vergütungsanspruch. Erfolgt die Kündigung aus Gründen, die von der CTT zu vertreten sind, so entfällt jedoch der Anspruch der CTT auf eine Teilvergütung selbst dann nicht, wenn die bisher erbrachten Leistungen für den Vertragspartner ohne Interesse sind.

(6) Ein Verkauf von einzelnen Geschäftsbereichen der CTT oder sonstige strukturelle Veränderungen in der Gesellschaft begründen kein Sonderkündigungsrecht.

§ 10 Haftung

(1) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die CTT und/oder gegen ihre Mitarbeiter oder freien Mitarbeiter sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Berater haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden bei dem Vertragspartner.

(2) Für unternehmerische Risiken, z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.), übernimmt die CTT keine Haftung.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten in von der CTT schriftlich verfassten Unterlagen können von ihr jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Fehler in fachlichen Äußerungen der CTT, die geeignet sind, die Beratungsergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen die CTT zur Zurücknahme der entsprechenden Äußerung, auch Dritten gegenüber. Die CTT verpflichtet sich in diesem Fällen, zuvor mit dem Vertragspartner Rücksprache zu halten.

(4) Die CTT haftet nicht für die Richtigkeit der Herstellerangaben und Mängel etwaiger von ihr empfohlener Anlagen, Produkte oder Programme.

(5) Tritt in der Beratungsleistung ein Fehler auf, den CTT zu vertreten hat und den Vertragspartner gemäß §§ 626, 627 BGB zur fristlosen Kündigung berechtigen würde, so ist der Vertragspartner vor Ausspruch der fristlosen Kündigung verpflichtet, CTT unter Gewährung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die bisherige Dienstleistung zu korrigieren. CTT kann eine Wiederholung dieser Korrekturleistung verlangen.

(6) Wird ein Dritter eingeschaltet, so haftet die CTT nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Die Haftung der CTT wird, insbesondere wenn der Vertrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geschlossen wurde, für einen einzelnen Schadensfall auf die Höhe von 50 % des Honorars beschränkt, maximal jedoch auf 5.000 EURO.

(8) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben fehlerhaften Beratung ergeben. Für einen Schaden, der im Rahmen mehrerer gleichartiger Aufträge oder einer gleichartigen einheitlichen Beratungsleistung entstanden ist, wird die Haftung auf maximal 12.500 EURO begrenzt. Dabei ist es unerheblich, ob der Fehler in einem Jahr oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren verursacht wurde.

(9) Zusätzlich empfiehlt die CTT ihren Vertragspartner, eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für solche Schäden abzuschließen, die in der Höhe über der oben genannten Haftungssumme hinausgehen. Die Entscheidung, eine Versicherung gegen ein eventuelles Risiko von Vermögensschäden abzuschließen, liegt allein im Ermessen des Vertragspartners.

(10) Verletzt der Vertragspartner seine Pflichten aus diesen AGB oder sonst getroffenen Vereinbarungen, so haftet CTT für die dadurch entstehenden Schäden nicht. Der Vertragspartner hat sein pflichtgemäßes Verhalten nachzuweisen.

(11) Werden durch nicht von der CTT zu vertretende Einflüsse die Erbringung von Leistungen wesentlich erschwert oder zeitweilig unmöglich gemacht, wird eine Haftung durch die CTT ausgeschlossen. Die CTT wird die Leistung dann im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes zu einem angemessenen Zeitpunkt nachholen, sofern dies noch möglich ist.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht, Datenspeicherung und Datenschutz

(1) Die Mitarbeiter und freien Mitarbeiter der CTT sind im Rahmen der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Vertragspartner bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht nur für Tatsachen aus dem Bereich des Vertragspartners selbst, sondern auch für solche aus dem Bereich der Geschäftspartner des Vertragspartners. Die Schweigepflicht besteht nicht, soweit der Vertragspartner die CTT oder ihre Mitarbeiter von ihr entbindet. Die Entbindungserklärung bedarf der Schriftform.

(2) Die CTT darf Gutachten, Beratungsergebnisse und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vertragspartners aushändigen oder diesem zugänglich machen.

(3) Die CTT ist befugt, ihr anvertraute, personenbezogene Daten im Rahmen und im Umfang, wie dies zur ordnungsgemäßen Erbringung ihrer Dienstleistung notwendig ist, zu verarbeiten und im Rahmen der Dienstleistung zu speichern oder durch Dritte verarbeiten und speichern zu lassen. Dies geschieht unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Unberührt bleiben die erlaubten Eingriffsbefugnisse im Rahmen eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens.

(4) Kundendaten, die im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehung entstehen, werden, soweit sie auf elektromagnetischen Medien verarbeitet und gespeichert sind, nach den allgemeinen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Die Daten verbleiben ausschließlich im Geschäftsbereich der CTT und werden nicht zu Werbezwecken weitergeleitet.

(5) Eine weitergehende Verarbeitung oder Nutzung erfolgt nur, wenn der Vertragspartner hierin eingewilligt hat, oder eine Rechtsvorschrift dies anordnet oder es erlaubt. Die CTT ist weiterhin berechtigt, Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Dienstleistung zu nutzen, wenn der Vertragspartner ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 12 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Die CTT bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Erledigung eines Vertrages übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den im Rahmen dieses Vertrages geführten Schriftwechsel maximal fünf Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Vertrag hat die CTT auf Verlangen des Vertragspartners alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Vertrag vom Vertragspartner oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen der CTT und ihrem Vertragspartner und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Die CTT ist berechtigt, von Unterlagen, die sie an

den Vertragspartner zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen und zurückzubehalten.

§ 13 Elektronische Rechnungslegung

Die CTT ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch CTT ohne Verschlüsselung oder andere Signaturverfahren ausdrücklich einverstanden.

§ 14 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für die jeweiligen Verträge, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort für alle Leistungen und Zahlungen ist der Ort des Sitzes der CTT. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Durchführung des Vertrages ganz oder teilweise in den Räumen des Vertragspartners oder in anderen Orten erfolgt.

(3) Als Gerichtsstand vereinbart gilt in allen gesetzlichen zulässigen Fällen der Ort des Sitzes der CTT, insbesondere für alle Streitigkeiten unter Vollkaufleuten, die sich aus oder im Zusammenhang mit Verträgen mit der CTT ergeben.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder durch einen später eintretenden Umstand werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge hiervon unberührt und als solches bestehen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die ihr dem Sinn, dem wirtschaftlichen Zweck und Zielsetzung und der Wirkung nach am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese AGB als lückenhaft erweisen.

(2) Diese vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen in den Verträgen und Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurden, unwirksam sind oder werden. Das heißt, an die Stelle der jeweiligen unwirksamen Vertragsbestimmung tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt gekannt und bedacht hätten. Entsprechendes gilt auch für Lücken.

Verwender dieser AGB ist die ConTectivity GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Florian Hofmann, beide geschäftsansässig Gräfenbergerstr. 14. Tel.: (+49) (0)9134-997976, E-Mail: contact@connectivity.de



Einbeziehungs- und Haftungserklärung

(1) Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Erhalt und mein Einverständnis mit den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CTT.

(2) Mit den dort genannten Haftungsregelungen und den Haftungsbeschränkungen einschließlich der Haftungshöchstsumme von 5.000,00 EUR und den Kündigungsregelungen erkläre ich mich ausdrücklich einverstanden.

Ort, Datum

Dr. Florian Hofmann

Gräfenbergerstr. 14 | 91077 Neunkirchen a. Br.
Mobil +49 (0)179 11 85 447 | fh@contectivity.de
www.contectivity.de